

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

282 (19.6.1896)



# Beilage zu Nr. 282 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 19. Juni 1896.

## Badischer Landtag.

### 23. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Montag den 15. Juni 1896.

(Schluß.)

Es folgt sodann die Verathung des Berichts der Budgetkommission über die Denkschrift betreffend die Reform der direkten Steuern in Baden. Hierzu trägt der Berichterstatter Herr v. Göler folgendes vor:

Der dem Hohen Hause gedruckte vorliegende Kommissionsantrag gehe dahin, hohe Erste Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, gleich eingehende Erhebungen, wie solche in der Denkschrift in Betreff einer Vermögenssteuer enthalten sind, auch über die Frage zu veranlassen, welche Wirkung der Uebergang zum wirklichen Reinertragssteuersystem für den Staat und für die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen ausüben würde.

Nachdem seitens des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gegen diese Fassung des Antrags Bedenken erhoben worden seien, sei die Kommission zu nochmaliger Verathung zusammengetreten und unterbreite nunmehr folgenden Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß ihr die Frage der Reform unserer direkten Steuern noch nicht für spruchreif erscheine und wolle ferner die Großh. Regierung ersuchen, die Frage der Umbildung der seitherigen direkten Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern in weitere Erwägung zu ziehen.

Den Anlaß zu der heute zur Verathung stehenden Denkschrift, für deren so gründliche und lichtvolle Ausführungen er der Großh. Regierung danke, haben die auch im anderen hohen Hause geäußerten Wünsche nach einer Umgestaltung unserer direkten Steuern in eine Vermögenssteuer gegeben. Die Frage der Reform eines Steuersystems sei eine sehr schwierige; schwierig in steuerrechtlicher Hinsicht und von höchster Bedeutung für den Fiskus, weshalb sich auch zunächst die Frage aufdränge, ob eine Reform überhaupt notwendig sei. In dieser Hinsicht verkenne nun die Budgetkommission nicht, daß ein Bedürfnis nach einer Umgestaltung des seitherigen Steuersystems vorliege. Es sei kein Zweifel, daß die Katastrirung der Steuerkapitalien aus einer Zeit stamme, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, es sei nicht zu bezweifeln, daß insbesondere manche Arten von Steuerobjekten in ihrem Ertrags- und Kaufwerth so gestiegen seien, daß, wie in der Zweiten Kammer an der Hand von Beispielen ausgeführt worden sei, dem Fiskus große Werththeile ganz oder theilweise für die Besteuerung verloren gingen, und schließlich müsse als ein Nachtheil bezeichnet werden, daß die Steuerobjekte in ihrem Werth nicht gleichmäßig gestiegen sind.

Angeht die Verhältnisse könne die Budgetkommission das Verlangen einer Umbildung des heutigen Steuersystems nicht als unbedeutend bezeichnen, sie sei jedoch andererseits mit dem anderen hohen Hause und der Großh. Regierung der Ansicht, daß ein wirklich dringendes Bedürfnis hierzu für den Augenblick nicht vorliege. Die Ansichten der beiden Budgetkommissionen begegneten sich auch in dem weiteren Punkte, daß beide als den richtigen Maßstab für die Besteuerung einzig und allein die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ansehen. Nun sei aber das andere hohe Haus dahin gelangt, der Großh. Regierung die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs im Sinne einer Vermögenssteuer anzurathen und hierin vermöge die Budgetkommission dieses hohen Hauses prinzipiell nicht den besseren Weg gegenüber der Ertragssteuer zu sehen; denn die Rente nicht das Vermögen bilde den Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, indem die Steuer von der jährlichen Rente, befristet werden müsse, und nicht aus dem Vermögen. Redner bespricht die Wirkungen einer Vermögenssteuer auf die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen, insbesondere die Grundbesitzer und Landwirthe, welche durch die Verwirklichung der in's Auge gefaßten Reform eine schwere Schädigung erleiden würden, die sie in der gegenwärtigen Notlage der Landwirtschaft doppelt schwer empfinden müßten. Der kleine Landwirth sei gezwungen, trotz der geringen Rentabilität der Landwirtschaft enorme Kaufpreise zu zahlen, um die Basis der Existenz für seine Familie zu erhalten.

Er sei ersucht gewesen, in der Denkschrift die Worte zu lesen, der Uebergang von der Ertragssteuer zur Vermögenssteuer bedeute einen Fortschritt, während man bisher den Uebergang von der letzteren zur ersteren als eine Verbesserung angesehen habe und überraschend sei ihm auch die Folgerung der Denkschrift gewesen, daß das vorgeschlagene System zu einer Wiederbelastung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals führen müsse, eine Angabe, die übrigens der Herr Finanzminister zu seiner großen Freude als nicht unbedingt zutreffend bezeichnet habe. Nun habe das andere hohe Haus, wie bereits ausgeführt, in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung und dieser Budgetkommission darauf hingewiesen, daß im Ertrag der richtige Maßstab zur Besteuerung liege. Es seien aber zwei Punkte, welche es erschweren, zur Ertragssteuer überzugehen und deshalb zur Vermögenssteuer hindrängen, zunächst der, daß bei einer Vermögenssteuer der populäre Gedanke des Schuldenabzugs leichter durchgeführt werden kann und sodann weiter der, daß ein Ertragssteuersystem schwer durchführbar ist. Was den ersten Punkt betreffe, so stehe die Kommission auf dem Standpunkt, daß man wegen des Schuldenabzugs noch nicht zu einer Vermögenssteuer zu schreiten brauche, da man einen solchen schließlich bei jeder Steuer zulassen könne. Die Kommission sei nicht prinzipiell gegen einen Schuldenabzug, sie sehe hierzu nur mehr ein dringendes Be-

dürfnis, nachdem durch die Zulassung des Schuldenabzugs bei der Einkommensteuer ungefähr 50 Proz. steuerfrei sind und sie sehe jedenfalls nicht wie die Zweite Kammer darin ein dringendes Motiv zum Uebergang zur Vermögenssteuer. Dabei komme in Betracht, daß wie die Denkschrift berechne, bei einem Abzug der Schulden der Steuerfuß auf 12 Pf. erhöht werden müsse. Wende man dies an auf unsere jetzige Grundsteuer, so müßte, um die Schulden abzuziehen zu können, eine Erhöhung des Steuerfußes von 15 auf 18 Pf. eintreten, eine Maßregel, zu der sich doch kaum ein Finanzminister entschließen werde. Bei einem Schuldenabzug müsse auch der kleine vorstichtige Haushalter mehr an Steuer bezahlen, und nicht nur dieser, sondern auch derjenige, dessen Schulden weniger als 30 Proz. des Vermögens betragen. Hierunter fällt nach der Denkschrift im Durchschnitt das landwirtschaftliche Gelände, welches nur mit 17,7 Proz. verschuldet ist und somit zur Erleichterung anderer schwer verschuldeter Vermögensarten mehr belastet werden müßte. Das weitere Bedenken gegen eine wirkliche Ertragssteuer bestehe sodann nach Ansicht der Budgetkommission der Zweiten Kammer in der Schwierigkeit der Ertragsberechnungen. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß die Sache nicht leicht sein werde und es sei wohl auch richtig, was der Herr Finanzminister in der Budgetkommission gesagt habe, daß eine Reihe von Jahren vergehen wird, um die Reinertragsberechnung so durchzuführen, daß sie für eine neue Steuerlegislation die Grundlage bilden kann.

Auch der Kostenaufwand werde ein sehr bedeutender sein, man habe dann aber auch etwas, was der Wissenschaft und Praxis am meisten entspreche. Die Denkschrift selbst bezeichne die Schwierigkeiten als nicht unüberwindliche und er möchte glauben, daß diese Arbeit, die in Sachen durchgeführt worden ist, auch in Baden, wo eine Reihe erleichternder Vorarbeiten vorliegen, unternommen werden könnte. Ein Bedenken sei schließlich auch noch von der Großh. Regierung in der Kommission gegen die Ertragssteuer in's Feld gewesen, daß nämlich bei der Gewerbesteuer eine Veranlagung nach dem Ertrage nicht möglich sei, wie auch zur Zeit das Betriebskapital die Grundlage der Besteuerung bilde. Dies sei richtig, es scheine der Kommission aber auch kein Grund vorhanden zu sein davon abzugehen, da ja Ausnahmen auch bei der Vermögenssteuer eintreten würden, indem z. B. nach der Denkschrift bei der Wablberechnung der Ertrag zu Grunde gelegt werden müßte. Die Kommission stehe somit auf Grund des Vorgelegenen auf dem Standpunkt, die Reform unserer Steuern weiter in Erwägung zu ziehen. Sie erachte eine Reform für kein Bedürfnis und empfehle daher eine weitere Prüfung der Verhältnisse in der Weise, wie dies durch die Denkschrift geschehen sei. Die Kommission sehe einen gerechteren Maßstab der Besteuerung im Ertrag als im Vermögen, zur Frage des Schuldenabzugs verhalte sie sich etwas neutral, glaube aber, daß diese Frage nicht maßgebend ist für die Entscheidung, ob Vermögens- oder Ertragssteuer, die Möglichkeit eines Schuldenabzugs bei der Ertragssteuer erlaube ihr gegeben, wie sie auch die Einschätzung des Ertrags für eine nicht unüberwindliche Schwierigkeit halten möchte. Mit ihrem neuerlichen Antrag möchte die Kommission die Prüfung der Frage namentlich in die Wege leiten, daß geprüft würde, wie hoch sich der Ertrag bei den verschiedenen Vermögensarten im Durchschnitt zum Verkaufswert stellt und was für ein Steuerfuß nötig sein würde, um bei einer Ertragssteuer denselben Steuerertrag wie bisher zu erzielen und wie sich dann das Verhältnis der Steuer zur Rente einerseits bei einer Ertragssteuer und andererseits bei einer Vermögenssteuer stellen würde. Könnte hierüber noch etwas mehr Material geboten werden, so dürfte nach Ansicht der Kommission die Entscheidung wesentlich erleichtert werden.

Herr Hofrath Dr. Meyer: Die Reform unseres Steuersystems sei bereits von dem letzten Landtag berührt worden, auf welchem einige Kreise und auch er sich im Sinne einer Vermögenssteuer ausgesprochen hätten. Der damaligen Anregung, wie auch der eigenen Initiative der Großh. Regierung verdanke die vorliegende Denkschrift, für die er gleichfalls dem Herrn Finanzminister danke, ihre Entstehung. Im allgemeinen habe das Steuersystem in Baden leidlich gut funktioniert, wozu wesentlich die Verschiedenheit der Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens beitrage. Nichtsdestoweniger hätten verschiedene Mängel und namentlich der Umstand, daß bei einer Vermögenssteuer dem gerechten Grundsatz des Schuldenabzugs entsprochen werden könnte, eine Reform im Sinne der letzteren Steuerform erwägenswerth gemacht. Die Denkschrift sage insofern nicht mit Unrecht, in dem Uebergang von der Ertrags- zur Vermögenssteuer liege ein Fortschritt; wenn Herr v. Göler dies als einen Rückschritt bezeichne, so sei diese Behauptung nur zutreffend, wenn wir reine Ertragssteuern hätten. Eine Vermögenssteuer habe aber noch weitere Vortheile. Die leichtere Veranlagung und leichtere Revision, durch welche letztere eine Steigerung der Steuer erleichtert werde, möchten eine Vermögenssteuer gegenüber der Ertragssteuer als den Vorzug verdienen erscheinen lassen. Andererseits können wieder schwere Bedenken gegen eine Vermögenssteuer nicht unterdrückt werden. Zunächst sei auf die Gefahr der Defraudationen hinzuweisen, worüber im anderen hohen Hause eingehend verhandelt worden sei. Sodann erlaube ihm die Vermögenssteuer besonders bedenklich wegen ihrer praktischen Resultate beim ländlichen Grundbesitz. Daß bei einer Vermögenssteuer die mäßig verschuldeten Grundbesitzer vielfach schlechter wegkommen sollen, sei ein Gedanke, mit dem er sich bei der heutigen Notlage der Landwirtschaft nicht befremden könne. Erfreulich sei auch nicht das Resultat bei der Besteuerung der Kapitalrenten und bedenklich

erscheine die Veranschlagung nach dem Kurswerth, wodurch das Publikum zum Kauf unsolider Papiere gedrängt werden könnte. Diese seine Bedenken würden verflüchtigt durch die Erwägung, daß, während in Preußen nur etwas mehr als ein Fünftel des Gesamtanfaufkommens an direkten Staatssteuern auf die Vermögenssteuer entfällt, in Baden 47 Proz. durch die Vermögenssteuer aufzubringen sei und es empfehle sich deshalb wohl, mit einem Uebergang nicht so sehr zu eilen, da auch das Publikum eine alte Steuer selbst mit ihren Mängeln leichter ertrage als eine neue.

Der Herr Vorredner habe nun den Gedanken der reinen Ertragssteuern angeregt, eine Idee, die jedenfalls in weitesten Kreisen der Bevölkerung als gerecht anerkannt werde. Er theile, was die Durchführung solcher Steuern betreffe, die Ansicht des Herrn v. Göler, daß ein Schuldenabzug möglich sei und auch das Haupthinderniß, die schwierige Veranlagung, überwunden werden könne. Die Frage sei heute aber noch nicht spruchreif und schlage daher auch er, ohne sich heute für eine Vermögenssteuer oder Reinertragssteuer zu entscheiden, im Anschluß an den Kommissionsantrag eine nochmalige Prüfung der einschlägigen Verhältnisse nach allen Seiten vor.

Herr Ferdinand v. Bodman: Die Reformbedürftigkeit unseres Steuersystems sei bereits auf früheren Landtagen in den Kreis der Erwägungen gezogen worden. Man habe bemängelt die verschiedene Veranlagung zur Steuer, die Art der Anlage des Katasters, die Nichtgestattung des Schuldenabzugs, die Bemessung der Steuern nach dem Verkehrswert statt nach dem Ertragswerth, sowie die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und der landwirtschaftlichen Hilfsgebäude. Alle diese Punkte seien als reformbedürftig bezeichnet worden, während man die Besteuerung nach dem Ertragswerth im übrigen als einen gesunden Gedanken bezeichnet habe.

Die Schwierigkeiten der Reinertragsberechnungen dürften nach Ansicht des Redners wohl zu überwinden sein; die Erhebungen aus dem Jahre 1883 würden manchen Fingerzeig geben, der die Sache erleichtere. Herr v. Göler habe die Vermögenssteuer gewissermaßen als Nothsteuer dargestellt, weil sie nach äußeren Merkmalen das Objekt erfaßte. Daß ihr gegenüber die Ertragssteuer ein Fortschritt sei, werde nicht bestritten werden können, aber die preussische Gesetzgebung habe die Vermögenssteuer wieder zu Ehren gebracht und die Denkschrift betone mit Recht als das Nachahmenswerthe an dieser Steuer die Art ihrer Veranlagung. Keine Steuer könne leichter und einfacher durchgeführt werden, als eine Vermögenssteuer, namentlich wenn sie, wie in Preußen, nur subsidiär wirke. Gefallen habe ihm bei dem Vorschlag der Einführung der Vermögenssteuer der in der Denkschrift niedergelegte Gedanke, daß nur partielle Vermögenssteuern anzusehen seien. Skeptisch machten ihn aber gegenüber einer Vermögenssteuer die bereits in der Denkschrift mit anerkenntnenswerther Offenheit dargelegten Verschiebungen zu Gunsten der Leistungsfähigen und Ungünstigen der weniger Besteuerungsfähigen.

Redner schließt mit der Dankagung an die Großh. Regierung für die Ausarbeitung der werthvollen Denkschrift und empfiehlt den Kommissionsantrag zur Genehmigung. Kommerzienrath Schlio schließt sich dem Ausdruck des Dankes seitens der Vorredner an die Großh. Regierung an und möchte nur noch besonders auf zwei Punkte aufmerksam machen. Einmal glaube er, daß wenn die Ertragsberechnungen näher durchgeführt sind und der Ertrag im Vergleich zu dem Ergebnis einer Vermögenssteuer klar hervortritt, es sich herausstellen werde, daß die Vermögenssteuer bezüglich der Kapitalrenten keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt darstellt. Der Grund sei bereits von Herrn Geh. Hofrath Meyer hervorgehoben worden. Durchweg könne man sagen, daß die Papiere, die mündelsicher sind, höher besteuert werden und eine Entlastung nur für die unsicheren Papiere, auch wenn sie recht gut rentiren, eintritt.

Einen Rückschritt befürchte er aber auch bis zu einem gewissen Grad bei der Veranlagung der Häusersteuer und insbesondere trage er Bedenken, daß bei der höheren Heranziehung der Häusersteuerkapitalien bei der Vermögenssteuer die Landwirtschaft schärfer getroffen werde, obgleich unzuweifelhaft die Häuserpreise in der Stadt gegenüber den auf dem Lande unverhältnismäßig gestiegen seien. Er sei daher der Ansicht, daß man bei der Stellungnahme in der Reformfrage nicht vorsichtig genug sein könne, damit nicht etwa ein Schritt geschehe, der zu ungünstigeren Resultaten führe, als man sie bei dem heutigen System habe. In diesem Sinne sei er mit dem Kommissionsantrag vollständig einverstanden und bitte, demselben zuzustimmen.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums Staatsrath Dr. Buchenberger spricht seinen Dank aus für die unbefangene und vorurtheilsfreie Art und Weise, in welcher die Denkschrift über die Reform der direkten Steuern sowohl in der Budgetkommission des hohen Hauses als auch im hohen Hause selbst behandelt worden sei. Freilich schließe die Ausführungen der Herren Vorredner alle mit einem „non liquet“, d. h. man habe sich weder ausdrücklich für die Ertragssteuern, noch für die Vermögenssteuer ausgesprochen, sondern man habe, weil man den Gegenstand noch nicht für spruchreif ansehe, den Wunsch, daß in dieser für unsern Staatshaushalt so hochwichtigen Frage noch weitere Erhebungen und Erwägungen seitens der Regierung angestellt würden, insbesondere auch in der Richtung, ob nicht vielleicht doch einzelne (nominellen) Ertragssteuern in wirkliche Ertragssteuern umzubilden seien.

Redner ist ferner dankbar auch dafür, daß die Budgetkommission ihren ersten dem hohen Hause unterbreiteten Antrag,



